

Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde

Betr.: Beschluss der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet Breitenfelder Scheide, nördlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der L 200

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.04.2018 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet Breitenfelder Scheide, nördlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der L 200, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 23.08.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenfelde in 23879 Mölln, Stadthaus, Wasserkrüger Weg 16, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, dienstags, mittwochs, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 15.00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mölln, den 17.08.2018

Amt Breitenfelde –Die Amtsvorsteherin- gez. Dibbern